

Wegleitung Datenschutzerklärung

Aufgrund des neuen Datenschutzes der Schweiz müssen Personendaten von Mitgliedern, Partnern etc. geschützt werden. Insbesondere Mitglieder sind die Basis jedes CLUBS. Dieser trägt Sorge dafür, dass die Daten seiner Mitglieder auch ausreichend geschützt sind. Einerseits empfehlen wir die Abgabe einer **Datenschutzerklärung** und andererseits braucht es eine **Einwilligungserklärung** wie folgt:

1. Datenschutzerklärung

Die beiliegende Datenschutzerklärung dient zur Aufklärung der einzelnen Vereinsmitglieder über die Bearbeitung ihrer Daten. Die Datenschutzerklärung muss **auf der Webseite publiziert** werden, damit jedes Mitglied darauf Zugriff haben kann, v.a. auch, wenn es Änderungen darin gibt.

1.1. Anpassung auf Ihren CLUB

Die Datenschutzerklärung ist im Grundsatz für alle Clubs gleich aufgebaut. Es müssen jedoch einzelne Anpassungen in der Datenschutzerklärung aufgenommen werden, zu diesen gehören:

- Namen des Clubs;
- Ansprechperson (CLUB-Name, Adresse, email): Es muss kein Datenschutzverantwortlicher erwähnt werden, aber eine Adresse, wo man sich melden kann (keine Postadresse, sondern E-Mail-Adresse). Diese Inbox muss regelmässig geprüft werden;
- Ort und Datum (Monat und Jahr) am Ende des Dokuments.

1.2. Information an Mitglieder

Die Datenschutzerklärung sollte auf der Club-Website jederzeit einsehbar sein. Für **bereits bestehende Mitglieder** kann die Information darüber via E-Mail oder per Brief oder durch Abgabe z.B. an der GV erfolgen. Es steht dabei den Clubs frei, wie sie die Mitglieder informieren.

Neue Mitgliedern müssen im Voraus über die Datenschutzerklärung informiert werden. Es genügt ein Hinweis bei der Aufnahme / Antragsstellung, wo diese einsehbar ist (persönliche Abgabe und/oder Zustellung via E-Mail oder Brief fakultativ).

2. Einwilligungserklärung (Marketing sowie Fotos/Videos)

Zusätzlich zur Datenschutzerklärung braucht es eine Einwilligungserklärung, v.a. wenn es darum geht, Fotos und Videos, aber auch andere Daten von Vereinsmitgliedern über Personen und Fahrzeuge zu verwenden.

2.1. Publikationen, Events, Marketing

Sobald es um Marketing geht, ist eine solche Einwilligungserklärung zwingend. Dabei ist an den Einsatz bei Newslettern, Einladungen für Events sowie Organisation und Marketing von **Veranstaltungen** (Ausfahrten, Messen, Oldtimertreffen, Reisen, Jubiläen, usw.) inkl. Webseite od. Posts zu denken.

Die Einwilligung kann entweder direkt über die eigene Website geschehen mittels **Häkchen setzen** («Newsletter abonnieren», bei der Anmeldung zu einem Event) oder durch das **händische oder elektronische Ausfüllen** der beiliegenden Einwilligungserklärung. Letzteres empfehlen wir v.a. bei neuen Mitgliedern.

Jeder Einsatzzweck muss einzeln aufgeführt werden, wobei ein Ankreuzen als Zustimmung gilt. Das beiliegende Muster sollte die meisten Zwecke abdecken, kann aber ergänzt werden. Als Grundregel gilt: Was von der Datenschutzerklärung und den Vereinszweck abgedeckt ist, muss nicht explizit nochmals aufgeführt werden. Jede Einwilligung muss einfach (via E-Mail) widerrufen werden können.

Achtung: Die Einwilligungen müssen auch entsprechend verwaltet werden (Auffindbarkeit/Ablage!).

2.2. Fotos und Videos

Jeder Person hat bei Fotos und Videos das Recht am eigenen Bild. Dies bedeutet, dass die abgebildeten Personen grundsätzlich entscheiden können, ob und wie ein Bild aufgenommen und veröffentlicht wird. Daher dürfen Fotos meistens nur veröffentlicht werden, wenn die Abgebildeten ihr **Einverständnis** dafür geben. **Ausnahmen** bilden öffentliche Anlässe u.a. auf öffentlichen Plätzen, Strassen etc. Hier bedarf es keiner Einwilligungserklärung, weil sich die Teilnehmer freiwillig bzw. bewusst dort aufhalten bzw. fahren. Das beiliegende Muster sollte die meisten Zwecke abdecken. Eine weitere, zusätzliche Einwilligung braucht es nicht. Wenn, dann kann das Muster angepasst werden.

2.3. Gruppenfotos

Bei Gruppenfotos genügt es, wenn die betroffenen Personen auf die Aufnahme und anschliessende Publikation der Fotos hingewiesen werden (z.B. durch Hinweis auf der Einladung zu einem Event). Dabei muss darüber aufgeklärt werden, wie und wo die Fotos veröffentlicht werden (Internet, Newsletter etc.). Jeder Person steht jedoch das Recht zu, einer Veröffentlichung zu widersprechen.

Bei Bildern einzelner Personen, muss die Einwilligung explizit von der abgebildeten Person eingeholt werden (s. soeben oben). Das beiliegende Muster sollte wiederum die meisten Zwecke abdecken. Eine weitere, zusätzliche Einwilligung braucht es nicht. Das Muster kann angepasst werden.

2.4. Rückzug und Widerruf der Einwilligung

Eine einmal erteilte Einwilligung kann grundsätzlich jederzeit zurückgezogen werden. Daher muss grundsätzlich – falls möglich – eine Veröffentlichung rückgängig gemacht werden. Sollte zum Beispiel ein austretendes Vereinsmitglied die **Löschung aller Fotos und Videos** von ihm auf der Vereinswebsite beantragten, führt dies dazu, dass diesem Antrag gefolgt werden muss.

Bei der Veröffentlichung von Bildern in **Printmedien**, z.B. einer Vereinszeitschrift, müssen die verteilten Exemplare nicht zurückgerufen werden, jedoch ist das Verteilen weiterer Zeitschriften mit diesem Bild untersagt.

Bei Veröffentlichungen im **Internet/Social Media** muss das Bild, nach Rückzug der Einwilligung von der Website/von der Plattform gelöscht werden.

Kommt es bei der Löschung zu unverhältnismässigem Aufwand/Kosten (z.B. wenn bereits gedruckte Artikel nicht mehr verwendet werden können), muss die zurückziehende Person allenfalls diese Kosten übernehmen.

3. Offene Fragen

Für allfällige Fragen stehen Ihnen folgende Personen zur Verfügung:

- **SHVF**

Swiss Historic Vehicle Federation, CH-3000 Bern

verbandsekretariat@shvf.ch

- **Auf behördlicher Ebene/staatliche Funktion:**

Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter

Feldeggweg 1

3003 Bern

Beilagen:

- Muster Datenschutzerklärung
- Muster Einwilligungserklärung